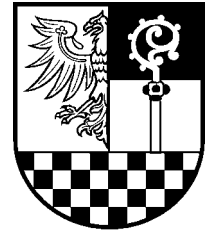


Landkreis Teltow-Fläming



Untere Wasserbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Bearbeiter: Frau Zikul, Frau Effenberger
Telefon: (03371) 608 2606 bzw. 2607
E-Mail: Antje.Zikul@teltow-flaeming.de
Iris.Effenberger@teltow-flaeming.de
Datum: 10. August 2006

Merkblatt

der Unteren Wasserbehörde (UWB)

Einleiten von Niederschlagswasser

Vorbemerkungen

Auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen (Straßen, Geh- und Radwegen, Hofflächen, Parkplätzen, etc.) können teilweise erhebliche Mengen an Niederschlagswasser anfallen, die schadlos verbracht werden müssen.

Im Land Brandenburg wird nahezu ausschließlich auf das sogenannte Trennsystem orientiert d. h., dass Niederschlagswasser und Abwasser im engeren Sinne nicht zusammen entsorgt werden.

Niederschlagswasser von Dachflächen gilt als nicht schädlich verunreinigt und ist dort wo es anfällt, also auf dem eigenen Grundstück, ohne Vorbehandlung zu versickern. Nur in Ausnahmefällen kann es auch in ein Oberflächengewässer (Graben, See) oder in einen öffentlich betriebenen Kanal eingeleitet werden.

Im Landkreis Teltow-Fläming wird i.d.R. für einzelne Ein- und Mehrfamilienhäuser oder vergleichbare Bauwerke keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserverbringung von Dachflächen erteilt, wenn dies ohne größeren technischen Aufwand unkompliziert möglich ist.

Wird das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser gesammelt zum Abfluss gebracht, fällt es nach dem Gesetz unter die Abwasserdefinition. Beim gesammelten Fort- und Einleiten wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Abwasser, hier also das nicht mehr als "nicht verunreinigt" geltende Niederschlagswasser, ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die gesetzlichen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser eingehalten werden. Im übrigen gelten für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Bei größeren Gewerbetrieben treten oftmals Dachflächen von mehreren 100 m² auf. Zum überwiegenden Teil wird das anfallende Niederschlagswasser dann gesammelt, abgeleitet und einer extra

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentralen der Verwaltungssitze:

Luckenwalde 03371 608-0 • Jüterbog 03372 414-0

Telefax der Verwaltungssitze:

Luckenwalde 03371 608-9100 • Jüterbog 03372 414-200

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr.: 3633027598

Einzelne Beratungsdienste, sowie das Straßenverkehrsamt haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentralen oder im Internet. Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

diesem Zweck dienenden Versickerungsanlage zugeführt (Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken). I. d. R. kommt dann das Niederschlagswasser von den übrigen befestigten Flächen dazu. Auch für die Entwässerung von Straßen, Plätzen, Geh- und Radwegen, Hofflächen, Parkplätzen, etc. wird größtenteils die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig. Treffen eine erforderlichen Baugenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis zusammen, geht die Entscheidung über die Erlaubnis mit in die Baugenehmigung ein.

Kosten

Für die Bearbeitung von Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis für Niederschlagsentwässerungen erhebt die Untere Wasserbehörde eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 102,50 €. Wird die Erlaubnis Teil der Baugenehmigung, geht diese Gebühr summarisch in die für die Baugenehmigung ein.

Welche Antragsunterlagen sind erforderlich

1. Bezeichnung des Vorhabens
2. Antragsteller (Name, Anschrift oder Firmenanschrift und Vertretungsbevollmächtigter)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. Übersichtsplan (Maßstab: $\geq 1 : 10.000$, die Lage im Stadt- bzw. Gemeindegebiet oder die topographische Lage müssen erkennbar sein)
6. Lageplan (Maßstab: ca. $1 : 5.000$, der Standort der Anlagen und der Einleitstelle müssen mit ausreichender Genauigkeit - mindestens ± 5 m -erkennbar sein; Angaben zu Gemarkung , Flur und Flurstück, MTBI-Nr., Ost- und Nordwerte der Einleitstelle)
7. Berechnung der anfallenden Niederschlagswassermengen nach Größe der zu entwässernden Fläche unter Berücksichtigung der Befestigungsart; Angabe der am Einleitpunkt anfallenden maximalen Wassermenge für einen Bemessungsregen (15 min) von 115 l/s/ha bei $n = 1$ (Achtung: nach ATV A 138, Umrechnung auf $n = 0,2$ bzw. $n = 0,1$ erforderlich !)
8. Angaben zur Vorreinigung, einschließlich Nachweis, dass der gewählte Anlagentyp ausreichend bemessen ist (besondere Anforderungen in Trinkwasserschutzgebieten oder für sensible Standorte und Oberflächengewässer sind zu beachten)
9. bei Versickerung - Nachweis darüber, ob der Boden im Bereich der Versickerungsanlage ausreichend sickerfähig ist (Versickerungsnachweis) und Ausführungsplanung zum Bau und zur Bemessung der Versickerungsanlage, das ATV Arbeitsblatt 138 ist zu beachten (Hinweis: es wird dringend empfohlen, für die Beantwortung dieser Fragestellung ein Baugrundbüro oder ein geotechnisches Ingenieurbüro einzuschalten)
10. bei der Einleitung in ein Oberflächengewässer - Ausführungsplanung für das Einleitbauwerk, Stellungnahme des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes

Abschließende Hinweise

Die Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung. Bei Planfeststellungsverfahren werden diese Belange mit dem Planfeststellungsbeschluss geregelt.

